

Länderinformationen

Niederlande - Anschriften

TLN
 Transport en Logistiek Nederland
 Plein van de Verenigde Naties 15
 Postbus 3008
 NL - 2700 KS ZOETERMEER
 Telefon: 0031 (79) 3 63 61 11
 Telefax: 0031 (79) 3 63 62 00
 E-Mail: info@tln.nl

NIWO
 Stichting Nederlandsche Internationale
 Wegvervoer Organisatie
 Veraartlaan 10
 NL - 2280 MB RIJSWIJK Z.H.
 Telefon: 0031 (70) 3 99 20 11
 Telefax: 0031 (70) 3 90 87 04

KNV
 Koninklijk Nederlands Vervoer
 Spui 188
 NL - 2500 CJ DEN HAAG
 Telefon: 0031 (70) 3 75 17 51
 Telefax: 0031 (70) 3 45 58 53
 E-Mail: postbus@knv.nl

Botschaft der
 Bundesrepublik Deutschland
 Groot Hertoginnelaan 18 - 20
 NL - 2517 EG DEN HAAG
 Telefon: 0031 (70) 3 42 06 00
 Telefax: 0031 (70) 3 65 19 57
 E-Mail: info@den-haag.diplo.de

Botschaft des Königreichs
 der Niederlande
 Klosterstraße 50
 D - 10179 Berlin
 Telefon: 030 / 20 95 60
 Telefax: 030 / 20 95 64 41
 E-Mail: bln@minbuza.nl

Deutsch-Niederländische Handelskammer
 Nassauplein 30
 NL - 2585 EC DEN HAAG
 Telefon: 0031 (70) 3 11 41 00
 Telefax: 0031 (70) 3 11 41 99
 E-Mail: info@dnhk.org

Niederlande - Besondere Vorschriften

Es besteht eine Empfehlung an alle Kraftfahrzeuge, auch tagsüber mit Abblendlicht zu fahren. Auf einigen Autobahnabschnitten besteht zu bestimmten Zeiten ein Überholverbot für Lkw.

Niederlande - Bilaterale Verkehre

Es gelten die Bestimmungen für die Euro-Lizenz (siehe EG-Marktzugangsverordnung 1072/2009).

Niederlande - Dreiländerverkehre

Mit den Niederlanden ist eine Vereinbarung über Drittlandverkehre nicht zustande gekommen. Daher ist für den niederländischen Streckenanteil eine bilaterale Genehmigung mitzuführen. Zuständig für die Ausgabe:

Bundesamt für Güterverkehr
Schiffbauerdamm 13
D - 10117 Berlin

Telefon: 030 / 28 88 56 -411 oder -410
Telefax: 030 / 2 80 80 80

Niederlande - Fährverbindungen

./.

Niederlande - Fahrverbote/Feiertage

Sonn- und Feiertagsfahrverbot besteht im grenzüberschreitenden Verkehr nicht.

Feiertage:

1. Januar, Karfreitag, Ostern, 30. April, 5. Mai (5-jährlich), Christi Himmelfahrt, Pfingsten, 25./26. Dezember.

Niederlande - Fahrzeugdokumente

- KFZ-Schein
- grüne Versicherungskarte wird anerkannt
- CMR-Frachtbrief

Niederlande - Geschwindigkeitsbegrenzungen

innerhalb geschlossener Ortschaften	50 km/ h
außerhalb geschlossener Ortschaften:	
für Lkw und Fahrzeugkombinationen über 3,5 t zGG	80 km/ h

Niederlande - Höchstzulässige Abmessungen und Gewichte

Höchstzulässige Abmessungen

Höhe	4,00 m
Breite	2,55 m
Lkw mit zul. Gesamtgewicht über 10 t und Kühlfahrzeuge	2,60 m
Länge:	
Lkw mit 2 und mehr Achsen	12,00 m
Anhänger mit 2 und mehr Achsen	12,00 m
Lastzug	18,75 m
Sattelkraftfahrzeug	16,50 m

Höchstzulässige Achslasten

Einzelachse	10,0 t
Antriebsachse	11,5 t
Doppelachse:	
bei einem Achsabstand von weniger als 1,00 m	11,0 t
bei einem Achsabstand von 1,00 bis weniger als 1,30 m	16,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,80 m	18,0 t
bei einem Achsabstand von 1,80 m und mehr	20,0 t
Tridemachse:	
bei einem Achsabstand von 1,30 m und weniger	21,0 t
bei einem Achsabstand von über 1,30 bis 1,80 m	24,0 t

Höchstzulässige Gesamtgewichte

Lkw mit 2 Achsen	21,5 t
Lkw mit 3 Achsen	33,0 t

Lkw mit 4 Achsen	43,0 t
Anhänger mit 2 Achsen	20,0 t
Anhänger mit 3 Achsen	30,0 t
Lastzug mit 4 Achsen	40,0 t
Lastzug mit 5 und mehr Achsen	50,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 3 Achsen	30,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 4 Achsen	40,0 t
Sattelkraftfahrzeug mit 5 und mehr Achsen	50,0 t

Für alle Spezialtransporte mit Fahrzeugen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstmaße überschreiten, ist eine Spezialgenehmigung erforderlich, die bei folgender Adresse beantragt werden kann:

Rijksdienst voor het Wegverkeer
 Abt. SBO
 Postbus 777
 NL - 2700 AT Zoetermeer

Telefon: 0031 (79) 3 45 80 89
 Telefax: 0031 (79) 3 45 80 34

Niederlande - Kabotageverkehre

Binnenverkehr ist nur im Rahmen der Artikel 8 und 9 der EU-Marktzugangs-verordnung 1072/2009 gestattet. Danach dürfen höchstens drei Binnenbeförderungen innerhalb von sieben Tagen im Anschluss an die letzte Entladung eines grenzüberschreitenden Transports durchgeführt werden. Wird im Anschluss an einen grenzüberschreitenden Transport leer in einen anderen Mitgliedsstaat eingefahren, darf dort innerhalb von drei Tagen nach dem Grenzübertritt, aber innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des grenzüberschreitenden Transports, eine einzige Kabotagefahrt durchgeführt werden (so genannte Transitkabotage). Der CMR-Frachtbrief und ein Frachtbrief über die Kabotagebeförderung, der den Anforderungen von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 entspricht, müssen im Fahrzeug mitgeführt werden. Als Berechtigung für die Durchführung von Kabotagebeförderungen ist die Euro-Lizenz ausreichend.

Niederlande - Kraftfahrzeugsteuer

Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens auf Gegenseitigkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden vom 1.7.1930 sind deutsche Fahrzeuge in den Niederlanden von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, sofern ihr einzelner dortiger Aufenthalt 14 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt und die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, darf gemäß der Benutzungsgebühren-Richtlinie 1999/62/EG auch bei längerem Aufenthalt keine niederländische Kraftfahrzeugsteuer erhoben werden. Deutsche Fahrzeuge, die im Rahmen der EG-Kabotage-Verordnung Nr. 4059/89 Binnenverkehr in den Niederlanden durchführen, unterliegen grundsätzlich nicht der niederländischen Kraftfahrzeugsteuer.

Niederlande - Mehrwertsteuer

Deutsche Unternehmer können sich die in Niederlande beispielsweise beim Tanken auf Dieselkraftstoff entrichtete Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens nach der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer erstatten lassen. Zu diesem Zweck können sie den Mehrwertsteuer-Erstattungsdienst der SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG, Frankfurt/Main, einschalten oder einen Antrag über ein elektronisches Portal (<http://www.bzst.de>) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen. Das BZSt leitet die Unterlagen über eine elektronische Schnittstelle an die zuständige Erstattungsbehörde in Niederlande weiter.

Der Antrag ist binnen 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

Niederlande - Persönliche Dokumente

- gültigen Personalausweis / Reisepass
- Führerschein

Niederlande - Reise-/Sicherheitshinweise

Das Auswärtige Amt veröffentlicht regelmäßig aktuelle Reiseinformationen sowie Hinweise zur Sicherheitslage in den einzelnen Staaten. Gegebenenfalls kann das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausrufen, wenn aufgrund akuter Gefahren für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder eine Region eines Landes gewarnt wird.

Die aktuellen landesspezifischen Sicherheitshinweise sowie das Reisemerklblatt des Auswärtigen Amtes in Berlin können [hier](#) abgerufen werden.

Niederlande - Sonstige Abgaben und Steuern

Mineralölsteuererstattung (bis September 2002)

In den Niederlanden wurde die Mineralölsteuer seit dem 1. Juli 1997 mehrfach angehoben. Diese Aufschlägen wurden in- und ausländischen Transportunternehmen, deren Lastkraftwagen mit einem zulässigem Gesamtgewicht von mindestens 12 t in den Niederlanden Dieselkraftstoff tankten, im Hinblick auf eine geplante Einführung von "gewerblichen Diesel" teilweise zurückerstattet. Zum 1. Oktober 2002 wurde diese teilweise Mineralölsteuererstattung durch eine entsprechende Absenkung des Mineralölsteuersatzes für Dieselkraftstoff abgelöst.

Niederlande - Sonstige Dokumente

./.

Niederlande - Sozialvorschriften

Für innergemeinschaftliche Beförderungen finden die Verordnungen (EG) NR. 561/2006 sowie (EWG) NR. 3821/85 Anwendung.

Im internationalen Straßenverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten gilt das AETR.

Außerdem gelten bei der Beschäftigung auf deutschem Territorium die nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, wie die Fahrpersonalverordnung (FPersV) und für Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Arbeitszeitgesetz (AZG).

Niederlande - Straßenbenutzungsgebühren

Seit 1.1.1996 besteht in den Niederlanden Gebührenpflicht für die Benutzung von Autobahnen durch Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

Die Entrichtung der Autobahnbenutzungsgebühr berechtigt Fahrzeuge auch zur Benutzung des Autobahnnetzes der anderen "Vignettenstaaten" (B, DK, L, S). Gebührenbescheinigungen können u.a. bei allen deutschen Straßenverkehrsgenossenschaften erworben werden. Eine Übersicht über alle Gebührenbegleichungsstellen für Eurovignetten (GBS) kann über die Website der AGES International GmbH & Co. KG abgerufen werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit die Gebührenbescheinigung als sog. "e-Vignette" im Internet für alle Verbundstaaten zu erwerben. Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresausweise können online unter www.eurovignettes.eu mit allen handelsüblichen Flotten- und Tankkarten bezahlt werden.

Zum 1.4.2001 wurde die zeitbezogene Autobahnbenutzungsgebühr im Vignettenverbund einheitlich um eine emissionsbezogene Staffelung ergänzt. Seitdem beträgt die Gebühr (einschließlich Verwaltungskosten) für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ab 12 t zulässigem Gesamtgewicht

mit bis zu 3 Achsen

für	ohne Euro-Einstufung	Euro-I	Euro-II und schadstoffärmer

1 Jahr	960,00 €	850,00 €	750,00 €
1 Monat	96,00 €	85,00 €	75,00 €
1 Woche	26,00 €	23,00 €	20,00 €
1 Tag	8,00 €	8,00 €	8,00 €

mit 4 oder mehr Achsen

für	ohne Euro-Einstufung	Euro-I	Euro-II und schadstoffärmer
1 Jahr	1.550,00 €	1.400,00 €	1.250,00 €
1 Monat	155,00 €	140,00 €	125,00 €
1 Woche	41,00 €	37,00 €	33,00 €
1 Tag	8,00 €	8,00 €	8,00 €

Tunnelgebühren

- *Westerscheldetunnel*

(Verbindung zwischen Terneuzen in Zeeuws-Vlaanderen und Goes in Zuid-Beveland unter der Westerschelde)

Gebühren ab 1.1.2011 für die Einzelfahrt für

	<u>exkl.</u> <u>USt.</u>	<u>inkl. 19 %</u> <u>USt.</u>
- Einzelfahrzeuge bis 6 m Länge und bis 2,50 m Höhe	4,12 €	4,90 €
- Einzelfahrzeuge/Fahrzeugkombinationen		
- über 6 m Länge und bis 2,50 m Höhe	6,13 €	7,30 €
- bis 12 m Länge und über 2,50 m Höhe	15,00 €	17,85 €
- über 12 m Länge und über 2,50 m Höhe	20,59 €	24,50 €

Bei Benutzung des elektronischen Zahlungssystems "t-tag" werden Nachlässe bis 22 % gewährt.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

N.V. Westerscheldetunnel
Postbus 303
4460 As Goes

NIEDERLANDE

Telefon: 0031 (900) 235 886 6

Telefax: 0031 (113) 278 481

eMail: info@westerscheldetunnel.nl

- Dordtse Kil Tunnel

(Verbindung zwischen Dordrecht und 's-Gravendeel (N 217) unter dem Fluss Dordtse Kil)

Gebühren ab 1.1.2006 für die Einzelfahrt für Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen

	<u>exkl.</u> <u>USt.</u>	<u>inkl. 19 %</u> <u>USt.</u>
- bis 2,30 m Höhe	1,68 €	2,00 €
- über 2,30 m - Höhe	4,20 €	5,00 €

Bei Benutzung des elektronischen Zahlungssystems (die sog. "Telekarte") werden Nachlässe bis zu 30 % gewährt.

Weitere Informationen erteilt die Betreibergesellschaft:

Tunnel Dordtse Kil
Postbus 348
3300 AH Dordrecht
NIEDERLANDE

Telefon: 0031 (78) 654 083 5

Telefax: 0031 (78) 654 084 9

eMail: kiltunnel@netwerkmilieu.nl

Niederlande - Transitverkehre

Für die geltenden Bestimmungen rufen Sie bitte das Thema "Bilaterale Verkehre" auf.

Niederlande - Zollämter

Mit Vollendung des europäischen Binnenmarktes ist bei Beförderungen von Gemeinschaftswaren innerhalb der Europäischen Union keine Zollbehandlung mehr erforderlich. Eine Zollabfertigung an den EU-Binnengrenzen wird nicht durchgeführt.

Bei Beförderungen von Nicht-Gemeinschaftsstaaten auf EU-Territorium sowie bei Beförderungen mit so genannten Drittstaaten ist dagegen eine Zollbehandlung erforderlich (siehe Verzollungsverfahren).

Aktuelle Angaben zu den Zollstellen aller EU-Mitgliedsstaaten finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link:

ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdquer_de.htm

Niederlande - Zollverfahren

Das TIR-Verfahren sowie das gemeinschaftliche (gVV) und gemeinsame (gemVV) Versandverfahren sind anwendbar.

[NEUE SUCHE](#)

[ZURÜCK ZUM MENÜ](#)

